

A

W/108
257

Die Lehre
vom

E i g e n t h u m

n a c h

Deutschen Rechten,

a u s d e n Q u e l l e n

d a r g e s t e l l t

u n d

mit den Römischen Rechtsgrundsätzen

v e r g l i c h e n

von **D. Herzmann Schutze.**

*Swer weißer sei dann ich,
Dem folgt auch, das rat ich.
Kuprecht v. Freisingen*

Dr. Karl Theodor Pütter.



B e r l i n ,

In der Myliussischen Buchhandlung.

1 8 3 1 .

A

V o r r e d e.

Die großen Zweifel und Schwierigkeiten, welche das Deutsche Sachenrecht darbietet, hat man in unserer Zeit durch neue Auslegungen der alten Rechtsbücher zu heben versucht, und, weil bis jetzt Niemand dagegen aufgetreten ist, so muß man annehmen, daß sie mit den übrigen Lehren Eichhorn's im Allgemeinen beifällig aufgenommen worden sind. Wie sehr ich aber auch in der Anerkennung der hohen Verdienste, welcher sich dieser große Alterthumsforscher um die Erweiterung der Deutschen Rechtskunde erworben hat, mit dem ganzen gelehrten Deutschland übereinstimme, so habe ich doch neue gründliche Untersuchung der Lehre vom Eigenthum für ein dringendes wissenschaftliches Bedürfniß gehalten. — Die nothwendige Kürze dieser Abhandlung hat zwar die Aufnahme wissenschaftlicher Ausführungen, Herleitungen und Erklärungen, also auch die Anführung und Widerlegung anderer Ansichten und Meinungen in der Regel nicht gestattet; aber ich habe bei Aufstellung der Lehrsätze des ersten und dritten Abschnittes die Lehren der größten Kenner des Deutschen Rechtes, Eichhorn's und Haffe's, meines unvergeßlichen Meisters in der Deutschen Rechtswissenschaft, ebenso vor Augen gehabt, wie die meines großen Lehrers von Savigny beim zweiten, Thibaut's und meines verehrten Lehrers Mackelden beim vierten Abschnitt. Denn auf die allbekanntesten Lehren dieser Begründer der neuern Rechtswissenschaft glaubte ich soviel möglich zurückgehn und fußen zu müssen, wenn meine Arbeit den gehofften Nutzen gewähren sollte. Wo ich aber von ihren Meinungen abgewichen bin, würde ich neben den angeführten Quellenstücken auch bekannte Gelehrte als Gewährsmänner meiner Lehrsätze haben anführen können, wenn der Raum es gestattet hätte.

Neu möchte vielleicht meine Eintheilung des Deutschen Rechtes sein, wenigstens habe ich sie bei keinem Schriftsteller gefunden; doch hoffe ich, daß unbefangene Prüfung der dafür beigebrachten Zeugnisse und insbesondere die vollkommene Würdigung der im fünften Abschnitt abgedruckten Auszüge aus den verschiedenen Land- und Stadtrechten, welche leider nicht alle haben aufgenommen werden können, meine Meinung rechtfertigen werde. Er enthält zugleich die Beweisstellen für die einzelnen Lehrsätze nach der Reihenfolge der beigefügten Zahlen.

Die allgemeine Einleitung zum Sachenrecht, welche der Lehre vom Eigenthum vorausgeschickt ist, hat den doppelten Zweck, die hieher gehörigen allgemeinen rechtswissenschaftlichen Begriffe genau zu bestimmen und damit auch die dafür zu gebrauchenden Kunstausdrücke festzustellen, und die erste Unterweisung der Anfänger in der Rechtswissenschaft zu erleichtern. Weil ich die hier angewandte Lehrweise nach den in öffentlichen Vorlesungen sowohl, wie im besondern Unterricht damit angestellten Versuchen im Allgemeinen für sehr vortheilhaft zu halten geneigt bin, so empfehle ich diesen ersten, vielleicht noch sehr unvollkommenen Anfang, so wie meine ganze Abhandlung allen Freunden der Wissenschaft zur strengsten Prüfung, indem ich zugleich für die durch den Eifer, das Ueberflüssige wegzuschaffen, entstandenen Lücken und Fehler, deren einige aus dem Druckfehlerverzeichnis ergänzt werden können, um gütige Nachsicht bitte.

Berlin den 12. Dezember 1830.

Dr. Pütter.